

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<b>I.</b>	<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Frist vom 05.12.2022 – 13.01.2023</b>
1.1	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben Hirschgraben 2 88214 Ravensburg  <u>Schreiben vom 22.12.2022</u>  der Regionalverband bringt zum oben angeführten Bebauungsplan keine Anregungen und Bedenken vor.	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.2	Regierungspräsidium Tübingen Referat 21 Bauleitplanung Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen  <u>Schreiben vom 10.01.2023</u>  <b>I. Belange der Raumordnung</b> Aus Sicht der Raumordnung bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.2.1	<b>II. Belange der Landwirtschaft</b> Durch das Vorhaben werden ca. 2,5 ha landbauwürdige Flächen (Vorrangflur II) umgewidmet und hierdurch, mindestens für die Dauer der Sondernutzung, der produktiven Landwirtschaft entzogen, so dass landwirtschaftliche Belange betroffen sind. Aus regional übergeordneter Sicht bestehen insbesondere dann Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme von besonders landbauwürdigen Flächen (Vorrangflur I und II) für Freiflächen-Solaranlagen, wenn dies in Regionen erfolgt, in denen bereits eine besondere Konkurrenz um landwirtschaftliche Flächen besteht. Diese erhöhte Flächenkonkurrenz ist grundsätzlich immer dann anzunehmen, wenn in der jeweiligen Region ein deutlich überdurchschnittlicher Viehbesatz sowie eine hohe Anzahl von Biogasanlagen vorhanden ist. Regelmäßig wird die aufgrund dieser Faktoren herrschende Flächenknappheit noch weiter verstärkt, wenn aufgrund der günstigen Standortvoraussetzungen von einer anhaltenden Investitionsbereitschaft in die Tierhaltung und ggfs. in erneuerbare Energien auszugehen ist, und durch eine ebenfalls anhaltende Siedlungsentwicklung (Wohnbaugebiete, Gewerbegebiete, Freiflächen-Solaranlagen) weitere landbauwürdige Flächen umgewidmet werden. Darüber hinaus wirken sich insbesondere in Gebieten mit hohem Viehbesatz und vielen Biogasanlagenstandorten auch die veränderten Rahmenbedingungen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Fachgesetze (z.B. Düngeverordnung) begrenzend auf die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen aus. Die Gemeinde Boms weist einen deutlich überdurchschnittlichen Viehbesatz auf, so dass grundsätzlich auch hier von einer allgemeinen Flächenknappheit landwirtschaftlicher Flächen ausgegangen werden muss. Dementsprechend erscheint es aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht grundsätzlich problematisch, in einem solchen Gebiet weitere landbauwürdige Flächen für PV-Freiflächen-Anlagen umzuwidmen, und damit der landwirtschaftlichen	Die Gemeinde Boms räumt dem überragenden öffentlichen Belang zur Versorgung mit regenerativen Energien gegenüber dem Belang der Landwirtschaft zur temporären Nutzung mit Rückbaupflichtung den Vorrang ein; zumal es sich für eine Freiflächenphotovoltaikanlage um eine verhältnismäßig kleine Fläche handelt. Aus der Karte der Bodengüte des Landkreises Reutlingen des LEL Schwäbisch Gmünd, Abteilung 3 ist ersichtlich, dass die Fläche vollständig in der Flächenbilanzkarte als Vorrangflur II Fläche und in der Wirtschaftsfunktionskarte ebenfalls als Vorrangflur II Fläche dargestellt ist. Mit einer Größenordnung von 1,75 ha netto Baufläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage sind das im Bereich der Flächenbilanzkarte 2,1 % und in der Wirtschaftsfunktionskarte 0,15 % Eingriff in die jeweilige Fläche. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hat vom Gesetzgeber die Aufgabe erhalten im gesamten Verbandsgebiet Vorrangflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen und Windenergieflächen in der Größenordnung von 2 % auszuweisen. Mit der vorliegenden Planung bekennt sich der Träger der Planungshoheit bewusst dazu, an einer von der Bevölkerung akzeptierten Stelle, in dieser Größenordnung dieser Forderung Rechnung zu tragen. Im gesamten Suchlauf des Projektentwicklers wurde in ganz Baden-Württemberg nicht an einer einzigen Stelle eine vergleichbar geeignete Stelle insbesondere bezogen auf die Verfügbarkeit und Betriebswirtschaftlichkeit, gefunden. Mit 1,75 ha netto Baufläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage wird ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung des Zieles von ca. 19 ha (956 ha davon 2%) ca. 11% in Boms gelegt um insbesondere Bereiche mit noch wertvollerer Böden der Vorrangflur I nicht in Anspruch nehmen zu müssen. Die Bündelung von Flächen

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Produktion zu entziehen. Zusätzlich zu der Fläche, die zur Stromerzeugung umgewidmet wird, ist es im Falle des Solarparks Heidäcker erforderlich, weitere Fläche aus der landwirtschaftlichen Produktion zu nehmen, damit artenschutzrechtlich erforderliche Ausgleichsmaßnahmen realisiert werden können. Damit steht die insgesamt erforderliche Umwidmung landwirtschaftlicher Fläche für die Bereitstellung von Flächen für erneuerbare Energien in einem ungünstigen Verhältnis (mehr als 25% der Fläche, die künftig nicht mehr der produktiven Landwirtschaft zur Verfügung steht, wird nicht zur Erzeugung von regenerativen Energien genutzt), so dass die Standortwahl auch vor diesem Hintergrund landwirtschaftliche Belange nur unzureichend berücksichtigt.</p> <p>Insofern bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlichfachlicher Sicht Bedenken gegenüber der Ausweisung von Flächen für Freiflächen-Solaranlagen in diesem Gebiet, auch wenn die Umwidmung von ca. 2,5 ha landbauwürdiger Fläche allein voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die vorhandene Agrarstruktur hat.</p>	<p>(gegenüber existiert bereits eine PV-Anlage) wird zukünftig entscheiden, in wieviel Bereichen insgesamt die Landschaft durch den Bau der Anlagen überprägt wird.</p> <p>Wie in der Begründung unter Punkt 3. Standortalternativenprüfung und Vorbelastung aufgeführt wird, hat der Gemeindeverwaltungsverband Altshausen im Jahr 2022 eine flächendeckende Standortkonzeption für Eignungsflächen von großflächigen Freilandphotovoltaikanlagen erstellt. Die Fläche des Plangebietes wurde dabei als geeignet eingestuft. Die Standortkonzeption und die Kriterien für die Zulassung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen hat die Verbandsversammlung am 17.11.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung dieser Kriterien wurde die Belange der Landwirtschaft besonders gewürdigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Flächen mit geringerer Bodenklasse sind zu bevorzugen,</li> <li>- Flächen mit höherer Bodenklasse sind als Agri-PV-Anlage auszuführen,</li> <li>- in fünf Jahren maximal 260 ha</li> </ul> <p><b>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</b></p>
1.2.2	<p><b>III. Belange des Straßenbaus</b></p> <p>Das Plangebiet befindet sich abseits klassifizierter Bundes- und Landesstraßen, sodass deren straßenrechtliche Belange durch die FNP-Änderung nicht berührt werden.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.2.3	<p><b>IV. Naturschutz</b></p> <p>Anhand der vorgelegten Unterlagen kann zum derzeitigen Stand nicht beurteilt werden, ob die Belange der höheren Naturschutzbehörde berührt werden, da insbesondere noch die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung fehlt.</p>	<p>Im Rahmen des mit Satzungsbeschluss am 19.10.2022 bereits abgeschlossenen Bebauungsverfahren sind spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen durchgeführt worden mit entsprechenden Festsetzungen versehen worden.</p> <p>Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden keine artenschutzrechtlichen Prüfungen mehr durchgeführt.</p> <p><b>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</b></p>
1.2.4	<p><b>V. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</b></p> <p>Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen werden die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Nach § 4 S. 2 KSG BW erfolgt bis zum Jahr 2030 eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.</p> <p>(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt t bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasreduzierung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.</p> <p>(5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist. Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (<a href="mailto:StEWK@rpt.bwl.de">StEWK@rpt.bwl.de</a>) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt.</p> <p><b>BV: Wird berücksichtigt</b></p>
1.3	<p>Regierungspräsidium Freiburg                  Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe, Bergbau                  Albertstraße 5                  79104 Freiburg</p> <p><u>Schreiben vom 09.01.2023</u></p> <p>Stellungnahme</p>	

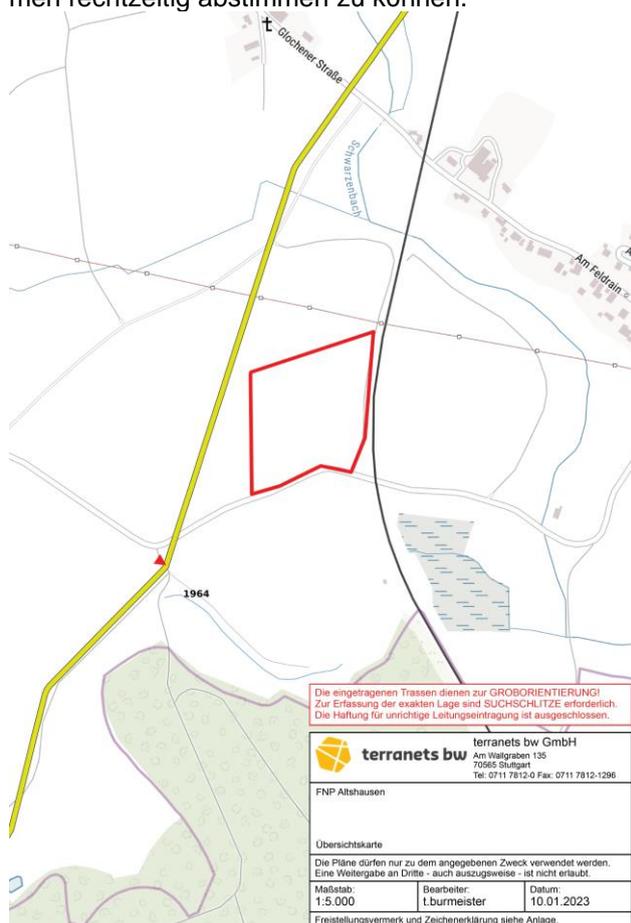
	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können                      Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes                      Keine</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.3.1	<p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken                      Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="http://maps.lgrb-bw.de/">http://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <a href="http://geogefahren.lgrb-bw.de/">http://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Solarpark Heidäcker" hat das LGRB mit Schreiben vom 26.09.2022 (Az. 2511 // 22-03522) zum Planungsbe- reich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Kißlegg-Subformation.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbo- dens ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der wei- teren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum ge- nauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingeni- eurbüro empfohlen.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.3.2	Boden	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <a href="https://maps.lgrb-bw.de/">https://maps.lgrb-bw.de/</a> in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, <a href="https://lgrbwissen.lgrb-bw.de">https://lgrbwissen.lgrb-bw.de</a>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.3.3	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.3.4	<p>Grundwasser</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.3.5	<p>Bergbau</p> <p>Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.3.6	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.3.	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.4	<p>Landratsamt Ravensburg                  Bau- und Umweltamt                  Gartenstraße 107                  88212 Ravensburg</p> <p><u>Schreiben vom 11.01.2023</u></p> <p>Bauleitplanung</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</p> <p>Bitte beachten Sie, dass im Rahmen des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Änderung des Flächennutzungsplans eine Standortalternativenprüfung erforderlich ist, welche sich auf den gesamten Bereich</p>	<p>Wie in der Begründung unter Punkt 3. Standortalternativenprüfung und Vorbelastung aufgeführt wird, hat der Gemeindeverwaltungsverband Altshausen im Jahr 2022 eine flächendeckende Standortkonzeption für Eignungsflächen von großflächigen Freilandphotovoltaikanlagen erstellt. Die Fläche des Plangebietes wurde dabei als geeignet eingestuft. Die Standortkonzeption und die Kriterien für die Zulassung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen hat die Verbandsversammlung am 17.11.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen.</p> <p>Diese Unterlagen können dem Landratsamt bei Bedarf gerne übermittelt werden.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbands Altshausen bezieht.	<b>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</b>
1.4.1	B. Gewerbeaufsicht, Gewerbeabwasser [X] keine Anregungen	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.4.2	C. Naturschutz 1. Bedenken und Anregungen 1.1 Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen § 1a BauGB Die Aufzählung der „Möglichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen“ unter dem Punkt „Vermeidung von Konflikten mit Tieren, Pflanzen und biologischer Vielfalt“ (Seite 9 des Vorentwurfs vom 17.11.2022) ist um folgenden Aufzählungspunkt zu ergänzen: - Entwicklung von extensiv genutztem Grünland	Wird redaktionell ergänzt. <b>BV: Wird berücksichtigt</b>
1.4.3	1.2 Landschaftsplan Neben der Änderung des Flächennutzungsplans ist gegebenenfalls auch eine Änderung des Landschaftsplans notwendig. Der Änderungsbedarf ist von der Gemeinde Boms zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist im Umweltbericht kurz darzustellen.	Durch die Änderung ergibt sich nach Überprüfung der Gemeinde Boms, keine Änderung des Landschaftsplanes. Der Umweltbericht wird redaktionell angepasst <b>BV: Wird berücksichtigt</b>
1.5	Polizeipräsidium Ravensburg Abteilung Bauleitplanung Gartenstraße 97 88212 Ravensburg  <u>Schreiben vom 29.11.2022</u>  aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Einwendungen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.6	Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben Lindenstraße 2 88250 Weingarten  <u>Schreiben vom 01.12.2022</u>  wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Planungsverfahren und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Bedenken bestehen.	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.7	Handwerkskammer Ulm Olgastraße 72 89073 Ulm  <u>Schreiben vom 11.01.2023</u>  die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.8	Terranets BW GmbH Am Wallgraben 135 70505 Stuttgart  <u>Schreiben vom 10.01.2023</u>  wir bedanken uns für die Beteiligung an der 16. Änderung des oben genannten Flächennutzungsplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens nicht direkt betroffen sind.	

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
---	-------------------------------

Durch den Geltungsbereich des Flächennutzungsplans verläuft u. a. die Gashochdruckleitung Michelbach - Scharenstetten, (OST), DN 500 unseres Unternehmens. Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitung von 10 m (5,00 m beidseits der Rohrachse) verlaufen außerdem Telekommunikationskabel (Betriebszubehör). Nach Ihren Planungen sind Näherungen zu unsere Leitungen u. Anlagen von folgender aufgeführter Fläche zu erkennen:  
 Freiflächenphotovoltaikanlage“ und Grünfläche mit der Bezeichnung „Solarpark Heidäcker“  
 Wir bitten Sie sicherzustellen, dass unser Unternehmen auch hier an den jeweiligen Verfahren beteiligt wird. Die Gashochdruckleitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von 10 m Breite (5 m beidseitig zur Leitungssachse) verlegt. Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen verlaufen außerdem Telekommunikationskabel (Betriebszubehör). Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Bepflanzung des Schutzstreifens ist immer mit terranets bw abzustimmen. Tiefwurzeln Gehölze sind im Schutzstreifen nicht zulässig. Bei allen Planungen sind die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können.



Nach genauer Überprüfung der Leitung liegt diese ca. 60 m entfernt vom Geltungsbereich. Damit ist die Einhaltung der Schutzabstände gegeben.

**BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes**

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.9	<p>Netze BW GmbH                      Postfach 12 55                      88396 Biberach</p> <p><u>Schreiben vom 21.12.2022</u></p> <p>Wir haben keine Bedenken oder Einwände gegen die Nutzungsänderung einzubringen.                      Wir bitten Sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt.</p> <p><b>BV: Wird berücksichtigt</b></p>
1.10	<p>Deutsche Telekom Technik-GmbH                      Adolph-Kolping-Straße 2-4                      78166 Donaueschingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.11	<p>Telekom BekA Trassenschutz                      Ziegelleite 2-4                      95448 Bayreuth</p> <p><u>Schreiben vom 05.01.2023</u></p> <p>Wir betreiben derzeit in diesem Bereich keine Richtfunkverbindung. Die benachbarte Richtfunkstrecke hat genügend Abstand zum Planungssektor. Deshalb erheben wir auch keine Einwände gegen die Planung.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.12	<p>Deutsche Bahn AB                      Geschäftsbereich Netz                      Bahnhofplatz 1                      89073 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 13.12.2022</u></p> <p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren:                      Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Die von uns im Rahmen des Bebauungsplans mitgeteilten Belange wurden bei der Aufstellung berücksichtigt.                      Wir weisen darauf hin, dass der o.g. Flächennutzungsplan gemäß § 1 Absatz 2 BauGB eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren und zu Bebauungsplänen unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.                      Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt.</p> <p><b>BV: Wird berücksichtigt</b></p>
1.13	<p>Landesamt für Denkmalpflege                      im Regierungspräsidium Stuttgart                      Postfach 20 01 52                      73728 Esslingen a. N</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.14	<p>Landesnaturausschutzverband, Baden-Württemberg                      Olgastraße 19                      70182 Stuttgart</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.15	BUND Landesgeschäftsstelle Stuttgart Marienstraße 28 70178 Stuttgart  <u>Kein Rücklauf</u>	
1.16	E-Plus Service GmbH E-Plus-Straße 1 40472 Düsseldorf  <u>Kein Rücklauf</u>	
1.17	ENBW Regional AG Postfach 800343 70503 Stuttgart  <u>Kein Rücklauf</u>	
1.18	Landesbauernverband Ravensburg Gartenstraße 63 88212 Ravensburg  <u>Kein Rücklauf</u>	
1.19	Zweckverband Wasserversorgung Hundsrücken Oberamteistraße 11 88348 Bad Saulgau  <u>Kein Rücklauf</u>	
1.20	Zweckverband Wasserversorgung Königsegg Hauptstraße 17 88376 Königseggwald  <u>Kein Rücklauf</u>	
1.21	Bürgermeisteramt Fronreute Schwommengasse 2 88273Fronreute  <u>Kein Rücklauf</u>	
1.22	Bürgermeisteramt Ostrach Hauptstraße 19 88356Ostrach  <u>Schreiben vom 06.12.2022</u>  wir bedanken uns für die Informationen zur o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB. Seitens der Gemeinde Ostrach werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.23	Bürgermeisteramt Wilhelmsdorf Saalplatz 7 88271Wilhelmsdorf  <u>Schreiben vom 30.11.2022</u>  wir bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Flächennutzungsplanverfahren und teilen Ihnen mit, dass die Belange der Gemeinde Wilhelmsdorf und der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Horgenzell-Wilhelmsdorf durch diese Änderung des Flächennutzungsplans nicht berührt werden. Von einer weiteren Beteiligung am Verfahren kann abgesehen werden.	Eine weitere Beteiligung am Verfahren findet nicht statt.  <b>BV: Wird berücksichtigt</b>
1.24	Bürgermeisteramt Wolpertswende	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Kirchplatz 4 88284 Wolpertswende  <u>Kein Rücklauf</u>	
1.25	Stadt Aulendorf Postfach 1163 88321 Aulendorf  <u>Schreiben vom 02.12.2022</u>  die Stadt Aulendorf hat keine Einwendungen zu dem im Betreff benannten Vorgang und wünscht keine weitere Beteiligung an diesem Verfahren.	Eine weitere Beteiligung am Verfahren findet nicht statt.  <b>BV: Wird berücksichtigt</b>
1.26	Stadt Bad Saulgau, Bauordnungsrecht, Bauleitplanung Oberamteistraße 11 88348 Bad Saulgau  <u>Kein Rücklauf</u>	
1.27	Stadt Bad Schussenried, Stadtbauamt Wilhelm-Schussen-Str. 36 88427 Bad Schussenried  <u>Kein Rücklauf</u>	
1.28	Gemeindeverwaltungsverband Fronreute-Wolpertswende Kirchplatz 4 88284 Wolpertswende  <u>Kein Rücklauf</u>	
1.29	Gemeindeverwaltungsverband Wilhelmsdorf-Horgenzell Saalplatz 7 88271 Wilhelmsdorf  <u>Schreiben vom 30.11.2022</u>  wir bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Flächennutzungsplanverfahren und teilen Ihnen mit, dass die Belange der Gemeinde Wilhelmsdorf und der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Horgenzell-Wilhelmsdorf durch diese Änderung des Flächennutzungsplans nicht berührt werden. Von einer weiteren Beteiligung am Verfahren kann abgesehen werden.	Eine weitere Beteiligung am Verfahren findet nicht statt.  <b>BV: Wird berücksichtigt</b>
1.30	Wehrbereichsverwaltung Süd Stuttgart Heilbronner Straße 186 70191 Stuttgart  <u>Schreiben vom 29.11.2022</u>  durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.31	Amprion GmbH Asset Management / Betrieb Bestandssicherung Leitungen Robert-Schuman-Straße 7,	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	44263 Dortmund  Schreiben vom 05.12.2022  im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die zuständigen Unternehmen weiterer Versorgungsleitungen sind am Verfahren beteiligt worden.  <b>BV: Wird berücksichtigt</b>
1.32	Thüga Aktiengesellschaft Beim Ried 7 88339 Bad Waldsee  <u>Schreiben vom 11.01.2023</u>  Gerne teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite keine Einwände gegen die 16. Änderung FNP 2020 GVV Altshausen bestehen.	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
<b>II.</b>	<b>Beteiligung der Öffentlichkeit</b>	<b>Frist vom 05.12.2022 – 13.01.2023</b>
2.1	<i>Während der frühzeitigen Beteiligung gingen von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen ein.</i>	
	Reutlingen, den  Clemens Künster Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL	Altshausen, den  Patrick Bauser Verbandsvorsitzender